

DIE SOZIALEN VERHÄLTNISSE DER GLASMACHER IN DEN WESTBÖHMISCHEN HÜTTEN IM 18. UND 19. JAHRHUNDERT*

Von Bedřich Štief

Bis vor kurzem waren die sozialen Verhältnisse der Glasmacher in den westböhmisches Hütten, besonders im Laufe des 18. Jahrhunderts, ein noch nicht ganz klar erforschtes Gebiet. Es war dies eine Zeit, in der die westböhmisches Glasindustrie ihre Blüte erlangte, aber schon um die Jahrhundertwende machten sich die ersten Anzeichen einer bevorstehenden Krise bemerkbar. Obzwar diese Verhältnisse in den gesamten Rahmen des sozialen Geschehens gehören, ist es nötig, diese Frage ganz gesondert zu behandeln, vor allem deswegen, weil es bei den böhmischen Glasmachern an einer Zunftordnung fehlte.

Die bisherige Literatur interessierte sich nicht eingehend für diese wichtige Frage, obgleich ein bedeutsamer und sogar warnender Bericht über die soziale Lage dieser Arbeiterklasse schon aus dem Jahre 1766 vorliegt. Es ist zwar nicht in Abrede zu stellen, daß hie und da zwischen dem Glashüttenbesitzer und den Glasmachern ein ungestörtes und einträchtiges Verhältnis war, doch es kam auch zu Reibungen, weil Gesellen und Lehrlinge oft in übler Weise ausgebeutet wurden. Eine vielsagende Beschwerde, die wir bereits erwähnten und die später die amtlichen Stellen zu einer wichtigen Entscheidung, und zwar zur Verlautbarung des sogenannten Glasmacherreglements, führte, stammt aus dem Jahre 1767.

Die diesbezügliche Beschwerdeschrift, an die Kaiserin Maria Theresia gerichtet, stammt „angeblich im Namen übriger Glasmacher“ vom Glasmachergesellen Johann Thomas Lenk, ehemals Gründer der sogenannten Straßhütte auf der Herrschaft Heiligenkreuz¹, der jedoch mit seinem Unternehmen bankrott machte. In acht Punkten wird die Notlage der Glasmacher gegenüber den Hüttenmeistern geschildert. Die Punkte wandten sich besonders gegen die Bezahlung niedrigen Lohnes und dazu noch „in schlechter Münze“ (und gegen den den Arbeitern dadurch verursachten Agioverlust), gegen die mit erhöhten Preisen angerechneten Naturalabfindungen, körperliche Mißhandlungen der Glasmachergesellen bei noch so kleiner Verwahrung gegen verübte Ungerechtigkeiten, Indolenz herrschaftlicher Beamten gegen Beschwerden der Glasmacher und so weiter. Obzwar sich die Statthalterei bemühte, die Beschwerdegründe abzuschwächen, erhielten sie doch im Kern eine Reihe schwerwiegender Umstände, die endlich nach kommissioneller Verhandlung vom 4. Februar 1767 zur Verlautbarung des sogenannten Glas-

* Vortrag, der 1969 vor dem Waldmuseum in Zwiesel gehalten wurde.

¹ Bei Weißensulz (Bělá nad Radbuzou) im Bez. Domažlice (Taus). Siehe TK n. 679/7, ferner Sommer VII, 153 und Otruba n. 104.

macherreglements am 5. Oktober 1767 führten. Das Reglement versucht in sechzehn Punkten die Arbeitsverhältnisse im Glasmachergewerbe ausführlich zu regeln und ist als Abschluß einer nicht ganz friedlichen Bewegung der Gesellen gegen die Meister zu betrachten.

Es ist fraglich, ob das erlassene Glasmacherreglement seinen Aufgaben gerecht wurde und nicht nur eine bloße amtliche Verordnung blieb, welche die Unternehmer- und Hüttenmeister wenig beachteten. Das bezeugen weitere Beschwerden wegen Nichteinhaltung der festgelegten Artikel. Unter anderem wurde das Reglement in den Hütten nicht ausgehängt, obzwar dies ausdrücklich befohlen worden war. Befremdend wirkt hier der Umstand, daß das Reglement schon im Jahre 1779 republiziert werden mußte, was wiederum unsere Annahme bestätigt, daß die Hütteninhaber über dessen Bestimmungen hinwegsehen. Unsere Vermutung beweist ein Privatschreiben des Kommerzkommissars Johann Guth vom Prachiner Kreisamt, welches am 1. Jänner 1781 an den Eisensteiner Glashütteninhaber Johann Georg Hafenbrädl² gerichtet wurde. Aus dem Inhalt dieses Schreibens ersehen wir, daß Hafenbrädl seine böhmischen Glasmacher in bayerischer Münze auszahlte, was eine Verletzung des § 5 des Glasmacherreglements bedeutete.

Guth mußte Kenntnis von einer Anzeige haben, da er Hafenbrädl darauf aufmerksam machte, daß schon in dieser Hinsicht Beschwerden einliefen, und ihn zur Einstellung dieses Unfugs aufforderte, ansonsten müßte Hafenbrädl zur Verantwortung gezogen werden, was dem Schreiber unlieb wäre. Dieser Wink stellte eigentlich eine Verletzung des Amtsgeheimnisses von seiten des Kommissars Guth dar. Es ist nicht zu bestreiten, daß die Glasmacher durch Auszahlung ihres Lohnes in fremder Währung geschädigt wurden.

Wie wir schon erwähnten, kam es auch in den alten, nicht ganz ohne Vorurteil benannten „idyllischen Zeiten“ zu Mißgriffen zwischen dem Arbeitgeber und Hüttenarbeitern. Ein solcher Fall ereignete sich im Jahre 1792, als sich der Glashüttenmeister Johann Wenzel Hafenbrädl von der Gerlhütte³ verpflichtete, seinem Einbinder Josef Traml, den durch drei Jahre vorenthaltenen Lohn von 320 Gulden im Laufe eines Jahres auszubezahlen. Hafenbrädl kam seiner Verpflichtung nicht nach und so wandte sich Traml im Mai des folgenden Jahres mit einer Bittschrift an das Obere Appellationsgericht in Prag. Wie aus dem Inhalt der Supplik hervorging, war Traml vermögenslos, überdies verkrüppelt und Vater von fünf unversorgten Kindern. Das Appellationsgericht leugnete die Berechtigung der Forderung Traml ab, weil hier angeblich ein Formfehler bei der Anmeldung vorlag. Auch die im Oktober des Jahres 1796 an den Kaiser gerichtete Beschwerde blieb erfolglos, und Traml erlebte nicht mehr die Auszahlung seiner gerechten Forderung, über deren Schicksal wir übrigens im unklaren geblieben sind. Kurios und tragisch zugleich wirkt die von den Behörden

² Die Hütte war erst kurz zuvor in den Bereich des Königreichs Böhmen gekommen und wurde später in den bayerischen Teil des Eisensteiner Tals verlegt. Vgl. P i e n d l, ferner O t r u b a n. 41. Böhmisches-Eisenstein heißt heute Železná Ruda, Bez. Klatovy (Klattau).

³ Heute Gerlová Huť an der Straße von Böhmisches-Eisenstein nach Seewiesen (Javorná), ebenfalls im Bez. Klatovy. Zitiert in J K n. 3504 und S o m m e r VIII, 249.

im Jahre 1826 eingemahnte Taxforderung von 36 Kreuzern, als Traml fast schon ein Vierteljahrhundert tot und seine Familie inzwischen verschollen war.

Wie die erhaltenen Archivbelege bezeugen, bereiteten die ordnungsgemäßen Lohnauszahlungen manchen Glashütteninhabern keine großen Sorgen. So erfahren wir, daß sich im Jahre 1813 fünf Glasmacher von der Kreuzhütte⁴ im Klattauer Kreise beschwerten, daß seit dem Jahre 1794, also fast zwanzig Jahre, mit ihnen keine Lohnabrechnung gepflogen wurde. Nun war die Arbeit in der Kreuzhütte eingestellt und die Glasmacher bekamen weder Wartegeld noch eine anderweitige Unterstützung. Die Behörden erließen in dieser Angelegenheit ein salomonisches Urteil: die Betroffenen wurden auf den Rechtsweg verwiesen. Hierbei wurde festgestellt, daß der inzwischen verstorbene Glasmeister Schmaus weder Lohnbücher führte, noch wurden in seiner Verlassenschaft diesbezügliche Verrechnungsbelege vorgefunden.

Wenn wir die Beschwerden der Glasmacher aus den letzten Dezennien des 18. Jahrhunderts verfolgen, müssen wir feststellen, daß hier öfters der Name des Glashüttenherren Schmaus genannt wird. Es scheint, daß die Schmaus keine guten Arbeitgeber waren, denn abgesehen von der schon erwähnten Beschwerde erscheinen im Jahre 1804 zwei weitere. Hier beschwerte sich bei der Landesregierung in Prag der Glasmacher Peter Lindl darüber, daß ihn der Glashüttenmeister Karl Schmaus nach vierzigjähriger Arbeit entlassen hatte. Die Landesstelle übergab den Fall dem Klattauer Kreisamt zur Stellungnahme, aus welcher wir ersehen, daß Schmaus verschiedene Ausflüchte benützte, um ja Lindl nicht unterstützen zu müssen, was er schließlich auch erreichte. Eine weitere Beschwerde gegen den Glashüttenmeister Josef Schmaus von der Friedrichshütte im Klattauer Kreis⁵ ging vom Glasmacher Johann Hepfner an die Behörden ein. Es handelte sich hier höchstwahrscheinlich um eine körperliche Mißhandlung, die Schmaus gegen den Beschwerdeführer begangen haben sollte. Die Entscheidung des Klattauer Kreisamts bezeugt, daß es sich um einen ernsten Verstoß handeln mußte, da Schmaus unter Strafandrohung geboten wurde, die Mißhandlungen nicht nur gegen Glasmacher, sondern auch gegen das übrige Hüttenpersonal sofort einzustellen.

Eine weitere brennende Frage war die Einhaltung der Lebensmittelpreise, bei denen die Glasmacher durch abseits liegende Betriebsanlagen der Willkür ihrer Arbeitgeber ausgeliefert waren. Schon am 17. Mai 1800 erließ das böhmische Gubernium ein diesbezügliches Zirkular. Nach Bestimmung des Glasmacherreglements sollten nämlich durch den Glasmeister die Lebensmittel zu den auf dem Markt der nächstliegenden Stadt gültigen Preisen zugestellt werden. Die Lebensmittel wurden jedoch oft zu erhöhten Preisen mit der Begründung geliefert, daß hier der Zuschlag für die Zufuhr in Anrechnung gebracht werden mußte. Zur Vermeidung dieses Unfugs wurde den Kreisämtern aufgetragen, die Aushängung der in der nächsten Stadt geläufigen Lebensmittelpreise — besonders zur Einsicht der Glasmacher — zu veranlassen. Das Kreisamt hatte sich zu überzeugen, ob

⁴ Heute Křižová Huť bei Wassersuppen (Nemanice) im Bez. Domažlice. Zitiert in TK n. 677/3, Sommer VIII, 120 und Otruba n. 95.

⁵ Wohl bei Klentsch (Klenčí) im Bez. Domažlice. Zitiert bei Otruba n. 96.

diese Verordnung auch eingehalten wurde. Im gegenteiligen Fall wäre zur Bestrafung zu greifen.

Das Anschlagende des Glasmacherreglements in den Glashütten wurde auch trotz Strafandrohung nicht konsequent befolgt. So sehen wir, daß in einer Reihe von Glashütten, zum Beispiel des Klattauer Kreises im Jahre 1819, dieses Unwesen weiter waltete. Dasselbe galt auch von den auszuhängenden Lebensmittelpreisen.

Günstiger war der Bericht aus dem Prachiner Kreis aus dem Jahre 1819, wo angeblich festgestellt wurde, daß nicht nur überall das Reglement angeschlagen wurde, sondern daß auch dessen Bestimmungen eingehalten wurden und alle Glasarbeiter der Glashütten ihren Lohn ordnungsgemäß ausbezahlt erhielten.

Daher überrascht ein gegenteiliger Bericht des Prachiner Kreisamtes vom 24. Juni 1821, der die angeblich so idyllischen Zustände in den Glashütten des Königlichen Waldhwozd (Alt-Deffernikerhütte, Neubrunsthütte, Gerlhütte, Kameralhütte, Neuhurkenthalerhütte, Ossehrhütte, Schürerhütte und Stachauerhütte⁶) einer scharfen Kritik unterzog. Hier wurde nicht nur an verspäteten Lohnverrechnungen, Fehlen von Lohnbüchern, sondern auch an ungerechter Abfuhr des sogenannten Bruchgeldes und Fleischkreuzers, unbezahltem Lohn bei verdorbenem Schmelzen ohne Verschulden der Glasmacher und Arbeitsaussetzen Anstoß genommen. Bei dieser Gelegenheit wurde der inspizierende Kreiskommissar über die veraltete und unzulässige Lohnverrechnung bei der Alt-Deffernikerhütte sehr ungehalten, da sie nicht durch anbefohlene Lohnbücher, sondern auf Kerbhölzern durchgeführt wurde. Auch kam es hier zur Beanstandung ungenügender Holzvorräte bei den Glashütten, weil ja dadurch der Betrieb und so die Verdienstmöglichkeiten der Glasmacher gefährdet wurden.

Gleichzeitig wurden ungenügende Sicherheitsmaßnahmen beim Stoßen von Arsenik festgestellt. In der Stachauerhütte zum Beispiel wurde das Gift in einem einfachen Mörser, in der Stubenbacherhütte in einem offenen hölzernen Trog, in beiden Fällen bloß mit verbundenem Mund, gestoßen. Es dürfte nicht allgemein bekannt sein, daß der Karlsbader Arzt Dr. Becher schon in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts von der erfolgreichen Behandlung von Arsenikvergiftungen, was eigentlich eine Berufskrankheit der Schmelzer war, mit Trink- und Badekuren in Karlsbad berichtet. Es könnte sich hier jedoch auch um Folgen einer Gewohnheits-sünde der Schmelzer handeln, da ja, wie schon Josef Blau erwähnt, diese öfters Arsenik schnupften, was ihnen Kraft zu ihrer mühsamen Arbeit verschaffen sollte.

Bezeichnend ist, daß sich trotz öfterer Erwähnungen des böhmischen Guberniums die sozialen Verhältnisse der Glasmacher in den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts keineswegs besserten. Diese Mängel gaben bestimmt Anlaß zu einem bestimmten Bericht der Landesstelle vom 4. Mai 1818 über den Stand der hiesigen Glashütten, welcher an die Hof-Kommerzkommission gerichtet wurde. Der vierte Absatz dieses Berichtes betonte die Notwendigkeit, bestimmte soziale Vorkehrungen zugunsten der Glasmacher zu treffen, die zur Verhinderung der

⁶ Die Hütten im sog. Waldhwozd, auch als Künische Gerichte bekannt, werden bei Blau oft erwähnt. Über die patriarchalischen Verhältnisse siehe Blau: Glasmacher I, 44 f. Die einzelnen Hütten und Glasarbeiter sind genannt in TK n. 1140, sodann JK n. 3504—3512, Sommer VIII, 240 und Otruba n. 43 u. 108.

Auswanderung beitragen könnten. Hierbei wurde darauf hingewiesen, sich allen Ernstes mit dem äußerst interessanten Vorschlag des Kaltenbacher Glashüttenbesitzers Johann Mayer zu befassen⁷. Der Genannte forderte nämlich zur Gründung eines Fonds für die Erhaltung alter, erblindeter und arbeitsunfähiger Glasmacher auf, damit sie nicht genötigt werden, von Hütte zu Hütte zu betteln. Belehrend und auch bezeichnend sind die Vorschläge Mayers dadurch, daß sie unter anderem auch einen Grundgedanken zur Mitbeteiligung der Glasmacher am Betrieb enthalten. Ich erachte es für zweckmäßig, einiges aus den Ausführungen Mayers nach Bearbeitung der Prager Landesstelle wortgetreu zu wiederholen: „Die genauere Beobachtung des Glasmacherreglements, seine Adaptierung auf die gegenwärtig häufig geänderten Verhältnisse, so wie ein besonderes Augenmerk auf die Behandlung und Befriedigung des Arbeitspersonals durch den Glashütteninhaber sind allerdings sehr wünschenswert. Der Kaltenbacher Glasfabrikant Johann Mayer wird auch hierüber zur Mitteilung seiner Ansichten unter einem aufgefordert, und seine Ausarbeitung wird dann zum weiteren Anlaß dienen, diesen wichtigen Gegenstand der Beratung und Erledigung zuzuführen“. „Was Mayer von Aufstellung eines Vorstandes aus der Mitte der Glasarbeiter zur Leitung der gemeinschaftlichen Angelegenheit sagt, ist ebenfalls beherzigenswert; die Erfahrung lehrt uns, daß die den Kreisämtern, denen es an Zeit und technischen Kenntnissen fehlt, zugewiesene Aufsicht den erwarteten Nutzen nicht gewährt, daß dagegen die im Auslande mit dem besten Erfolg bestehenden Handelskammern zu rechter Zeit der Industrie unter die Arme greifen, die ihr drohende Gefahr vorhinein beseitigen und ihr den für das Interesse des Staates ebensosehr, als für den Nutzen der Mitglieder heilsamen Umschwung geben, was die Staatsverwaltung nicht bewerkstelligen kann. Es wird also auch über diesen Punkt von Johann Mayer die umständlichere Entwicklung seiner Ideen abgeheischt.“

Leider sind die Vorschläge Mayers nicht verwirklicht worden; sie waren in der Zeit ihres Entstehens revolutionär und daher nicht zu verwirklichen. Es dauerte ja mehr als dreißig Jahre, bevor die vorgeschlagene Errichtung der Handwerkskammern im österreichischen Staate zustande kam.

Bei den Forschungsarbeiten stieß ich auf ein interessantes Flugblatt, das im Februar des Jahres 1851 in Taus gefunden wurde und den Behörden damals viel Kopfzerbrechen und Sorgen bereitete. Aus dem Inhalt desselben, den ich hier wortgetreu wiederhole, geht hervor, daß die sozialen Verhältnisse der Glasmacher auch am Ende der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts keinesfalls geregelt waren:

„Jammerschade, jammerschade um das schöne Gut Fichtenbach⁸, schon sein Name Fichtenbach gibt klar und deutlich, daß ehemals eine reiche Holzgegend sein mußte, nun aber geht es ihrem Ende nahe, die zwei Hütten fressen den Wald zusammen, die alte ist schon zusammengedrückt und reißt kein so großes Maul mehr auf, wie die neue, diese ist das erstemal abgebrannt, das zweite

⁷ Heute Nové Hutě bei Stachau (Stachy) im Bez. Prachatice (Prachaticz). TK n. 1225, Sommer VIII, 338 und Otruba n. 42.

⁸ Heute Bystřice im Bez. Domažlice. Zitiert in TK n. 679/8, Sommer VII, 131 und Otruba n. 6.

Mal wird sie einfallen, die Unfälle dauern solange fort, bis der Herr Graf⁹ zusammengefrissen ist.

Wenn Wunderzeichen am Firmamente sich zeigen, so glaubet, daß das Ende nahe ist. — So wird es mit Fichtenbach gehen; das Recht wird streitig gemacht und andere Personen werden siegen, die Uneinigkeiten werden nicht mehr aufhören, bis alles in Trümmer geht. Man wird allerhand sehen und hören, Menschen wird man todt finden, alles Glück wird verschwinden, der Fluch Gottes wird dort ruhen, weil die Schande sich zu viel einnistet, so muß die Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit weichen, Stehlen und Betrügen kommt an die Tagesordnung, die Menschenfreundlichkeit und Nächstenliebe sind verschwunden wie das Silbergeld, man wird nicht mehr sehen, als etwas Banknoten, welche außer Cours gesetzt sind, und welche den Arbeitsleuten für völlig ausbezahlt werden. Der Krug geht solange zum Wasser, bis der Henkel bricht, so ergeht es auch nach kurzer Zeit mit der Fuchshütte. Für das Glas, was verkauft wird, geht das Geld ein, wird aber nicht richtig verrechnet, daher kein Glück und Segen mehr. Den Arbeitsleuten geschieht zuviel Unrecht, schade, daß die Glasmacher nicht von Holz gemacht sind, so könnte man sie, wenn sie alt werden, verbrennen, so sind sie aber der Hungersnot Preis gegeben und sehen alle Tage einer noch größeren Calamität entgegen.“

Trotz energisch betriebener amtlicher Nachforschungen blieb der Urheber und Verbreiter dieses Flugblattes unbekannt. Die Behörden hegten daher Verdacht, daß diese Schmähschrift außer Landes gedruckt wurde.

Ein weiteres drückendes Problem war die Auswanderung der Glasmacher. Wenn wir den Ursachen dieser, für die böhmische Industrie so mißlichen Erscheinung eingehender nachgehen, so wissen wir heute, auf Grund neuester Forschungsergebnisse, daß sie durch einige ernste Umstände bewirkt wurden: Arbeitsmangel, Mißhandlung der Glasmacher durch ihre Arbeitgeber, nicht zuletzt Hoffnung auf Lohnerhöhung. Besonders diese war für die Glasmacher ausschlaggebend, da ja dadurch die Möglichkeit eines besseren Lebensunterhalts für die oft zahlreiche Familie geboten wurde, wenn auch der Glasmacher bei etwaiger Anzeige oder sogar Ertappung der Gefahr einer Inhaftierung und Bestrafung entgegenging.

Das älteste bekannte behördliche Auswanderungsverbot, dessen Fassung in weiterem Sinn von Handwerkern und Künstlern spricht, überhaupt sprach, stammt schon aus dem Jahr 1723. Ein anderes, das jedoch schon ausschließlich von Glasmachern, wenngleich nur aus Schlesien, das damals noch zur Böhmischen Krone gehörte, spricht, rührt aus dem Jahr 1735 her. Fünfzehn Jahre später erschien ein weiteres Verbot, welches per extensum durch ein kaiserliches Patent vom 17. August 1752 verlaubar wurde. Es ist für die damaligen Verhältnisse bezeichnend, daß dessen Inhalt nicht nur den Abgang der Glasmacher außer Landes verbot, sondern hierbei auch den bloßen Übertritt von Hütte zu Hütte regelte. Ein beachtenswerter Umstand war, daß hierbei gleichzeitig den Glasmachern das sonst pflichtmäßige Wandern verboten wurde, wobei auf Verletzung des Patents schwere Strafen standen.

⁹ Gemeint ist Graf Kinsky.

Daß aber die Auswanderungsverbote nicht konsequent beachtet wurden, ist nicht zu bezweifeln, da sich die obersten Behörden schon am 3. September 1755 genötigt sahen, den Inhalt des Auswanderungsverbotes vom Jahre 1752 alljährlich den Glasmachern in tschechischer und deutscher Sprache verlesen zu lassen. Bei Unterlassung drohte eine Strafe von 10 Talern, dem Angeber dagegen eine Belohnung von 3 Talern und Verheimlichung seines Namens.

Die später zur Lösung des wichtigen Problems erlassenen behördlichen Verfügungen blieben weiter ohne ernstliche Beachtung. Die Glasmacher wanderten weiter aus und unterlagen den leider nicht immer eingehaltenen Versprechen der Abwerbungsagenten aus Bayern, Sachsen, Preußen, Italien und Ungarn.

Es wäre hier am Platze, einen anschaulichen Fall vom Jahre 1800 zu erwähnen, wo es einem gewissen Ferdinand Lenk (Sohn des Glasmeisters von der Johanneshütte und Nachkomme des schon früher erwähnten Beschwerdeführers vom Jahre 1766, Johann Thomas Lenk) gelang, einige böhmische Glasmacher zur Auswanderung nach Ungarn zu verleiten. Ein Jahr später wirkte im gleichen Sinne in Westböhmen ein gewisser Beck aus Preußen. Im Jahre 1803 betätigte sich als Verführer der Faktor Schmaus, der für die Voithenbergerhütte in Bayern böhmische Glasmacher anwarb. Am 15. Dezember 1808 wurde vorsichtshalber das Auswanderungsverbot auch auf Kugler, Glasschleifer, Glasschneider und Vergolder ausgedehnt.

Im großen und ganzen waren damals unsere Behörden gegen die Auswanderung der Glasmacher ziemlich machtlos, da ja die amtlichen Verordnungen allein dem Übel nicht auf den Grund gingen und die ungeordneten Verhältnisse nicht zu regeln vermochten.

Wir müssen noch hervorheben, daß das Arbeitsmilieu der Glasmacher in jenen Zeiten äußerst ungünstig war. Es ist ja zur Genüge bekannt, daß die Glasmacher nicht nur durch giftige Ausdünstungen aus den Schmelzöfen, sondern auch durch Staub und Ruß litten. Die Ofenglut gefährdete das Augenlicht, so daß sie zwischen dem 38. und 42. Lebensjahr vom grauen Star befallen wurden und in diesem Alter begannen sich auch Erkrankungen der Atmungsorgane bemerkbar zu machen.

Auch die Spiegelschleifer und Spiegelbeleger waren gesundheitlich gefährdet. Besonders bei diesen kam es zur chronischen Quecksilbervergiftung. Bisher war wenig bekannt, daß diese Berufskrankheit der bekannte Karlsbader Kurarzt Jean de Carro schon im Jahre 1827 beschrieb und gleichzeitig erwähnte, daß die Folgen dieser chronischen Vergiftung mit Trink- und Badekuren in Karlsbad erfolgreich behandelt wurden. In seinem Aufsatz erwähnt Dr. Carro Spiegelbeleger aus böhmischen und Nürnberger Werkstätten, die im Karlsbader St. Bernhardsspital in ihrem Leiden (Zittern — Tremor) Erleichterung fanden.

Zum Schlusse möchte ich noch die Frage der Glasmacherlöhne berühren. Es wurden in unseren Archiven leider keine stichhaltigen Belege gefunden, welche uns auf Grund der zumeist lückenhaften Angaben ermöglichen würden, eindeutige Schlüsse zu ziehen.

Komplettes Material lieferten uns jedoch die Unterlagen des sogenannten „Adler'schen Manuals“ aus der Zeitspanne von 1824 bis 1828. Es handelt sich

hier um ein Rechnungsbuch aus der Brunster Glashütte bei Seewiesen im Böhmerwald¹⁰. Hieraus konnten folgende Löhne ermittelt werden: Bei Tafelmachern durchschnittlicher Stücklohn:

für ein Schock Tafelglas des sogenannten Großmaßes 20,67 Kreuzer, für ein Schock Tafelglas des sogenannten gemeinen Maßes 14,89 Kreuzer, für eine Kiste Buntglas 2 Gulden, 30 Kreuzer,

Wochenlöhne:

beim Schmelzer	1 Gulden, 40 Kreuzer, dazu für jede Schmelze noch extra 50 Kreuzer
beim Schürer	2 Gulden, 5 Kreuzer
Beim Schürbuben	1 Gulden, 16 Kreuzer
beim Pocher	2 Gulden, 5 Kreuzer, dazu für jede Schmelze noch extra 50 Kreuzer
beim Scheitführer	1 Gulden, 40 Kreuzer.

LITERATUR

- Blau, J.: Die Glasmacher im Böhmer- und Bayerwald in Volksleben und Kulturgeschichte. Bd. 1. München 1954; Bd. 2. München 1956.
- JK = Josephinischer Kataster für Böhmen im Archiv České Země in Prag-Dejvice. Wird nach Ortsnummern zitiert.
- Otruba, G.: Anfänge und Verbreitung der böhmischen Manufakturen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts (1820). BohJb 6 (1965) 230—331. Zitiert werden die Nummern der einzelnen Glashütten im Text und in der Kartenbeilage „Glas- und Spiegelerzeugung“.
- Piendl, M.: Das Landgericht Kötzing. München 1953 (Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern 5).
- Salz, A.: Geschichte der böhmischen Industrie in der Neuzeit. Leipzig 1913.
- Sommer, J. G.: Das Königreich Böhmen. Bd. 7: Klattauer Kreis. Prag 1839; Bd. 8: Prachiner Kreis. Prag 1840.
- Štieß, B.: K dějinám šumavských a západočeských skláren. Sklářský rod Zieglerů [Zur Geschichte der böhmisch-wäldischen und westböhmischen Glashütten. Die Glasmacherfamilie Ziegler]. Život Plzeňska 2 (1951) 131—133, 144—147, 160—164, 180—182.
- Ders.: Skelné hutě na bývalém panství Kout na Šumavě. Pohled do historie západočeského sklárství [Die Glashütten auf der ehemaligen Herrschaft Kout im Böhmerwald. Blick in die Geschichte des westböhmischen Glashüttenwesens]. Život Plzeňska 4 (1953) 170—174, 185—189.
- Ders.: Emigrace sklářů v XVIII. století [Die Emigration der Glasmacher im 18. Jahrhundert]. Naše Vlast (1954) Nr. 5, S. 74.
- Ders.: Kapitoly z dějin skelných hutí na bývalém panství Tachovském. Příspěvek k dějinám západočeských skláren [Kapitel aus der Geschichte der Glashütten der ehemaligen Herrschaft Tachau. Beitrag zur Geschichte der westböhmischen Glashütten]. Český lid 42 (1955) 265—270.

¹⁰ Heute Starý Brunst in der Gemeinde Seewiesen (Javorná) im Bez. Klatovy. Zitiert in JK n. 3504 und Sommer VII, 250.

- Ders.: K otázce sociálních poměrů sklářského dělnictva v Čechách v 18. století [Zur Frage der sozialen Verhältnisse der böhmischen Glasarbeiter im 18. Jahrhundert]. ČE 4 (1956) 383—390.
- Ders.: Spor o Fichtenbach. Studie z dějin západočeského sklářství [Der Streit um Fichtenbach. Studie aus der Geschichte der westböhmisches Glashütten]. Český lid 43 (1956) 224—228.
- Ders.: Archívy mluví. Několik poznámek k sociální otázce západočeských sklářů [Die Archive sprechen. Einige Bemerkungen zur sozialen Frage der westböhmisches Glasmacher]. Český lid 44 (1957) 209—212.
- Ders.: Adlerovský manuál. Pozoruhodný doklad o sklářských mzdách [Das Adlersche Manual. Ein bemerkenswerter Beleg über die Glasmacherlöhne]. Český lid 45 (1958) 129—137.
- Ders.: Fichtenbašský pamflet [Das Fichtenbacher Pamphlet]. Sklář a keramik 10 (1960) 21 f.
- Ders.: Alžbětínská huť na Šumavě [Die Elisenthalerhütte im Böhmerwald]. Sklář a keramik 11 (1961) 319—322.
- Ders.: Několik poznámek k dějinám sklářství na Šumavě [Einige Bemerkungen zur Geschichte der Glasmacherei im Böhmerwald]. Z Pravoda 3 (Budweis 1964).
- Ders.: Gerlova huť. Studie k dějinám šumavských skláren [Gerlhütte. Studie zur Geschichte der böhmerwäldischen Glashütten]. In: Vlastivědné zprávy Horního Pootaví. Schüttenhofen 1964/65, S. 5—10.
- Ders.: Život sklářů v zrcadle úředních předpisů 18. a 19. století [Das Leben der Glasarbeiter im Spiegel der Amtsvorschriften des 18. u. 19. Jahrhunderts]. Sklář a keramik 9 (1969) 182—184.
- TK = Theresianischer Kataster. Siehe Teresziánský Katastr Český. Bd. 2: Rustikál (kraje K—Ž). Prag 1966.
- Západočeský kraj v číslech [Der westböhmische Kreis in Zahlen]. Prag 1963.